

RS Vwgh 1986/11/25 84/14/0068

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs3;

Rechtssatz

Wenn die Abgabenbehörde zweiter Instanz eine genauere Kalkulation als der Prüfer durchführt und diese dem Bf auch zur Kenntnis bringt, so hat sie diese Kalkulation ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen und kann nicht unter Hinweis auf andere mögliche Unrichtigkeiten die als unrichtig erkannte

Kalkulation des Prüfers ihrer Entscheidung zu Grunde legen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984140068.X01

Im RIS seit

25.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at